

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des
Erschließungsbeitrages**

- Erschließungsbeitragssatzung -

der Stadt Salzgitter

vom 25. Januar 1989

vom 2. Juni 1992

(Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 95)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 85, 1122), und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 27. Mai 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Salzgitter vom 25. Januar 1989 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Seite 35, berichtigt Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Seite 63) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Betrag „17,24 DM“ durch den Betrag „27,49 DM“ ersetzt.

Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Höhe der Einheitssätze ergibt sich aus der jeweils gültigen Erschließungsbeitragssatzung bzw. aus der dieser Erschließungsbeitragssatzung beigefügten Anlage.“

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 1 werden das erste Semikolon und die Worte „öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind zu berücksichtigen“ gestrichen.

In Absatz 4 Buchstabe b) wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „0,4“ ersetzt.

Der Satzung wird folgende Anlage beigefügt:

„Anlage zur Erschließungsbeitragssatzung

Einheitssatz gemäß § 3 Absatz 2 (Straßenentwässerungseinrichtungen):

17,24 DM/m² für den Zeitraum vom 25. Februar 1989 bis zum Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Salzgitter vom 25. Januar 1989."

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.